



Interne Organisation zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für **Ausspielbewilligte**

Stand: Juli 2020

Diese Information orientiert sich am Rundschreiben der
Finanzmarktaufsicht (FMA) 01/2019 vom 19.03.2019



1 EINLEITUNG

Die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl.Nr. 100/2014 idF. LGBl.Nr. 41/2020 sehen zahlreiche organisatorische Vorkehrungen vor, welche unter anderem die Einrichtung eines besonderen Beauftragten gemäß § 21 Abs. 6 StGSG (in der Folge „Geldwäschebeauftragter“ – GWB) umfassen.

Dieses Rundschreiben soll den Ausspielbewilligten als Anleitung zur Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen.

2 GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Bestimmung des § 21 Abs.6 StGSG verlangt die Einrichtung eines besonderen Beauftragten („GWB“) zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des StGSG und des FM-GwG. Die Funktion des GWB ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und diesem direkt zu berichten hat.

Dem GWB ist freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, zu ermöglichen. Zudem sind ihm ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG einzuräumen. Des Weiteren haben die Ausspielbewilligten sicherzustellen, dass der GWB jederzeit über ausreichende Berufsqualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit).

2.2 Organisatorische Anforderungen

Die Funktion des GWB ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und diesem direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Unter Leitungsorgan sind in diesem Zusammenhang sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans (z.B. alle Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft) zu verstehen.

Des Weiteren haben die Ausspielbewilligten mittels entsprechender organisatorischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des GWB jederzeit vor Ort erfüllt werden können. Um die ständige Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherstellen zu können, ist zumindest eine Abwesenheitsvertretung des GWB („GWB-Stellvertreter“) einzurichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass insbesondere bei Abwesenheit des GWB dessen Aufgaben übernommen und ausgeführt werden. Der GWB-Stellvertreter hat ebenso wie der GWB über ausreichende fachliche Kenntnisse und Qualifikationen zu verfügen.

In jenen Fällen, in denen der GWB auch andere Aufgaben bzw. Funktionen wahrnimmt (z.B. der GWB ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung und organisatorisch einer anderen Einheit unterstellt) sowie in jenen Fällen, in denen die Funktion des GWB und/oder einzelne Tätigkeiten der Geldwäscheprävention ausgelagert werden, ist sicherzustellen, dass der GWB nur dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig ist. Im Falle einer Auslagerung ist im auslagernden Unternehmen ständig ein kompetenter Ansprechpartner für den GWB, der sog. „fachkundige Mitarbeiter“, zu positionieren.

Aufgaben des GWB

Die Aufgabe des GWB ist es, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß StGSG und FM-GwG sicherzustellen.

Das Aufgabengebiet des GWB als zentrale Ansprechperson in Fragen der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- die Erstellung einer Risikoanalyse für den Ausspielbewilligten gemäß § 4 FM-GwG;
- die Einführung und Weiterentwicklung von angemessenen und geeigneten Strategien, Kontrollen und Verfahren sowie (IT-)Systemen einschließlich der Prüfung und Überwachung deren laufender Anwendung zur Gewährleistung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Einführung und Weiterentwicklung von gruppenweiten Strategien und Verfahren einschließlich der Überprüfung deren laufender Anwendung;
- die Erstellung und Weiterentwicklung von internen Regelwerken (Handbücher, Dienstanweisungen etc.) zum Thema Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- die Überprüfung, ob die beim Ausspielbewilligten gesetzten Maßnahmen und implementierten Prozesse zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignet sind, um damit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen (die Überprüfung kann z.B. durch laufende Kontrollen bzw. das Ziehen von Stichproben erfolgen) und gegebenenfalls Anpassung der jeweiligen Maßnahmen und Prozesse;
- die Definition und Implementierung eines Maßnahmenkataloges für den Anwendungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten;
- die Sicherstellung der verstärkten Überwachung von Geschäftsbeziehungen, welche verstärkten Sorgfaltspflichten unterliegen (z.B. höhere Risikoeinstufung, PEP etc.);
- die Überprüfung und Freigabe bzw. Ablehnung von neu zu begründenden Geschäftsbeziehungen, welche als erhöhtes Risiko eingestuft wurden bzw. bei denen vom Kundenbetreuer eine Überprüfung angefordert wurde;
- das Stoppen und die Freigabe von Transaktionen;

- die Bearbeitung von Auffälligkeiten im Zuge der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen, z.B. Durchführen von Recherchen und Nachforschungen, um Auffälligkeiten aufzuklären;
- die Veranlassung, dass in den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen des Auspielbewilligten in anderen Mitgliedstaaten das jeweils nationale Recht sowie in Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Drittländern jedenfalls die Anforderungen des FM-GwG angewandt werden;
- die Entwicklung, Organisation bzw. anlassbezogene oder laufende Durchführung von Schulungen;
- die Erstattung von Verdachtsmeldungen gemäß § 16 FM-GwG bzw. die Durchführung von Anfragen zur Freigabe einer Transaktion gemäß § 17 Abs. 3 FM-GwG;
- die Einrichtung und Fortentwicklung von Systemen, die es dem Unternehmen ermöglichen, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der FMA vollständig und rasch Auskunft zu geben;
- Berichterstattung an das Leitungsorgan;

Die hierfür zu setzenden Handlungen werden entweder durch den GWB selbst vorgenommen oder durch ihn veranlasst und die Durchführung anschließend von ihm überprüft.

Kompetenzen des GWB

Der GWB ist mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen auszustatten. Dies sind u.a.:

- freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen oder der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, insbesondere zur Durchführung von Überprüfungshandlungen;
- jederzeitige Kontaktmöglichkeit zum Leitungsorgan;
- die Möglichkeit, Transaktionen zu stoppen bzw. freizugeben oder die Möglichkeit, Konten zu sperren bzw. derartige Maßnahmen anzuordnen;
- die Möglichkeit, die Ablehnung der Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. die Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben anzuordnen oder zu empfehlen;
- umfassende Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern im übertragenen Aufgabenbereich;

Die organisatorische Eingliederung der Funktion, die wesentlichen Aufgaben sowie die Kompetenzen des GWB sind schriftlich festzuhalten, z.B. in einer Stellen- bzw. Funktionsbeschreibung.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt trotz Übertragung von Aufgaben bzw. Kompetenzen an den GWB grundsätzlich bei den nach außen vertretungsbefugten Personen.

Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit des GWB

Gemäß § 21 Abs. 6 Z.2 StGSG haben die Ausspielbewilligten sicherzustellen, dass der GWB jederzeit über ausreichende Berufsqualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) sowie zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit). Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation hat jedenfalls unter angemessener Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des Ausspielbewilligten sowie der Zuständigkeiten der betreffenden Funktion zu erfolgen.

Im Hinblick auf die kontinuierliche Gewährleistung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des GWB im gleichen Sinne auch für den GWB-Stellvertreter.

Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des GWB hat im Rahmen der unternehmensinternen „Fit & Proper-Beurteilung“ im Zuge der Bestellung der Person zu erfolgen und sind die Überprüfung und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Art und der Umfang der internen „Fit & Proper-Beurteilung“ kann vom Ausspielbewilligten selbst festgelegt werden, hat sich jedoch nach dem Grundsatz der Proportionalität zu bemessen, sodass Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie die Risikostruktur des Ausspielbewilligten ausreichend Berücksichtigung finden.

Überdies hat die Landesregierung die Möglichkeit, jederzeit die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit des GWB zu überprüfen.

Kriterien für die fachliche Qualifikation sind u.a.:

- einschlägige mehrjährige Berufserfahrung;
- Aus- und Fortbildung im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und

Kriterien für die persönliche Zuverlässigkeit sind u.a.:

- einwandfreier Leumund (Nachweis durch Strafregisterauszug);
- Zuverlässigkeit in Bezug auf die Verbundenheit mit rechtlichen Werten.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen

- die Bestätigung der internen Fit & Proper-Überprüfung,
- Lebenslauf,
- Schulungsnachweise bzw. geplante Schulungen,
- Strafregisterauszug,
- aktuelles Organigramm.

Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten

In der Praxis stellt sich häufig die Frage nach der Vereinbarkeit von Funktionen sowie von Tätigkeiten, welche mit der Funktion des GWB und GWB-Stellvertreters einhergehen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des GWB sollte die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grundsätzlich in einem unabhängigen, von anderen Tätigkeitsfeldern getrennten, Rahmen erfolgen. Wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten ist jedenfalls, dass durch die Wahrnehmung einer allfälligen Doppelfunktion die Unabhängigkeit des GWB nicht beeinträchtigt wird und ausreichende Ressourcen zur einwandfreien Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen.

Bei jeder (zulässigen) Funktionszusammenlegung sind vom Ausspielbewilligten entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Die Funktionszusammenlegung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von allfällig bestehenden Interessenskonflikten und Einhaltung des Selbstprüfungsverbotes sowie eine Inanspruchnahme des Proportionalitätsgrundsatzes sind vom Ausspielbewilligten zu dokumentieren.

Für den GWB-Stellvertreter können unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes im Einzelfall entsprechende Erleichterungen zulässig sein. Ebenfalls sind hier Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen der betreffenden Person so weit wie möglich zu vermeiden.

Vereinbarkeit GWB mit der Compliance Funktion

Die parallele Wahrnehmung der Compliance-Funktion durch den GWB ist grundsätzlich zulässig, wenn dem GWB ausreichende Ressourcen zur einwandfreien und unabhängigen Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Beurteilung der Zulässigkeit der parallelen Wahrnehmung der Compliance-Funktion mit anderen Funktionen hat jedenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufsichtsgesetze zu erfolgen.

Vereinbarkeit GWB und Mitarbeiter der internen Revision

Im Hinblick darauf, dass die interne Revision auch die ordnungsgemäße Erfüllung aller Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu

überprüfen hat, ist aufgrund des Selbstprüfungsverbotes eine Funktionszusammenlegung grundsätzlich zu vermeiden.

Um dem Selbstprüfungsverbot zu entsprechen, sind bei Funktionszusammenlegung entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu schaffen. So ist bei paralleler Wahrnehmung der Funktion des GWB und der Funktion des internen Revisors infolge des Selbstprüfungsverbotes vorzusehen, dass die Aufgaben des GWB von einem entsprechend fachlich geschulten Mitarbeiter des Ausspielbewilligten oder von einem externen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsverband) überprüft werden. Dabei ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Aufgaben der Geldwäscheprävention nicht vom Leiter der internen Revision wahrgenommen werden.

Vereinbarkeit GWB mit Tätigkeiten in der Rechtsabteilung

Bei der Vereinbarkeit der Aufgaben des GWB und der Tätigkeiten in der Rechtsabteilung ist vor allem auf allfällige Interessenkonflikte Bedacht zu nehmen. Mögliche Interessenskonflikte können sich dabei aufgrund etwaiger divergierender geschäftspolitischer Interessen beider Tätigkeitsbereiche ergeben. Eine mögliche Vereinbarkeit beider Aufgabenbereiche ist seitens des Ausspielbewilligten auch unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes (Größe des Unternehmens, Geschäftstätigkeit etc.) zu beurteilen.

Vereinbarkeit mit Tätigkeiten im Bereich Markt

Die Vereinbarkeit der Aufgaben des GWB mit Tätigkeiten im Bereich Markt birgt aufgrund divergierender Interessen (z.B. Zielvorgaben für den Vertrieb vs. kritische Betrachtung von Neugeschäft), welche beiden Tätigkeitsbereichen zugrunde liegen, ein wesentliches Potential auf Interessenskonflikte und wird daher seitens der FMA grundsätzlich als nicht zulässig qualifiziert.

Vereinbarkeit mit Funktion als Geschäftsleiter

Die Ausübung der Funktion des GWB durch einen Geschäftsleiter ist nicht zulässig, als das Gesetz grundsätzlich vorsieht, dass die Funktion des GWB so einzurichten ist, dass dieser dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Der Wortlaut impliziert einerseits ein Hierarchieverhältnis („dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich“), andererseits wird durch die Formulierung „dem Leitungsorgan direkt (...) zu berichten hat“ vorausgesetzt, dass diese Berichtspflicht eine von der Geschäftsleitung unterschiedliche Person trifft. Des Weiteren wird es dem Geschäftsleiter aufgrund des großen Verantwortungsbereiches im Regelfall an den erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur vollumfänglichen Erfüllung der mit der GWB-Funktion verbundenen Aufgaben fehlen.

3 AUSLAGERUNG

Bei Auslagerung der Funktion des GWB gelten die Kriterien des § 23 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG und hat der Ausspielbewilligte sicherzustellen, dass der GWB jederzeit über ausreichende fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

Unter Berücksichtigung der beim Ausspielbewilligten verbleibenden Verantwortung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat der Ausspielbewilligte bei Auslagerung der Funktion des GWB sowie seiner Aufgaben ein Mindestmaß an verbleibender materieller Zuständigkeit sicherzustellen sowie einen fachkundigen Mitarbeiter beim Ausspielbewilligten vorzusehen, um eine unmittelbare Reaktionsmöglichkeit vor Ort zu gewährleisten. Der fachkundige Mitarbeiter als wichtiger Ansprechpartner nimmt eine wesentliche Position zwischen dem Ausspielbewilligten und dem Dienstleister ein und ist daher mit bestimmten Mindestaufgaben und -kompetenzen auszustatten:

- Funktion als unternehmensinterner Ansprechpartner beim Ausspielbewilligten sowie externer Ansprechpartner für den GWB bzw. die Behörden;
- Möglichkeit zur Durchführung von Kontrolltätigkeiten;
- freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten; insbesondere, um Überprüfungshandlungen durchführen zu können einschließlich der Kompetenz zur Einsicht in alle Verträge und Transaktionen;
- Möglichkeit zur Durchführung von Transaktionsstopps und Kontosperrungen;
- Einbindung bei der Erstellung von Dienstanweisungen, Richtlinien und allgemeinen Dokumenten, sowie Kalibrierung von Computersystemen zur Sicherstellung der Eignung für das einzelne Unternehmen;
- Einbindung in die Erstattung von Verdachtsmeldungen.

Der fachkundige Mitarbeiter ist mit ausreichenden Ressourcen und Befugnissen zur Wahrnehmung dieser Mindestaufgaben und -kompetenzen auszustatten.

Es ist sicherzustellen, dass bei Auslagerung der Funktion des GWB weder die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich normierten Pflichten, noch die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Ausspielbewilligten oder die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt werden. Die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Ausspielbewilligten und dem Auslagerungsdienstleister hat somit folgende Punkte zu enthalten:

- direkte Unterstellung des Dienstleisters unter die Geschäftsleitung des Ausspielbewilligten;
- Weisungsfreistellung des GWB gegenüber anderen Vorgesetzten des Dienstleisters;
- regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem GWB und dem fachkundigen Mitarbeiter des Ausspielbewilligten;
- direkte Berichtspflicht des GWB an das Leitungsorgan des Ausspielbewilligten.

4 STRATEGIEN, KONTROLLEN UND VERFAHREN

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 23 Abs. 1 FM-GwG haben Ausspielbewilligte angemessene interne Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzusehen. Gemäß § 23 Abs. 2 FM-GwG sind diese Strategien, Kontrollen und Verfahren in schriftlicher Form festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen. Sie sind laufend anzuwenden, regelmäßig bzw. anlassbezogen zu aktualisieren und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen.

Bei der Entwicklung und (regelmäßigen bzw. anlassbezogenen) Aktualisierung dieser Strategien, Kontrollen und Verfahren haben die Ausspielbewilligten den Bericht der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/849 („Supranationale Risikoanalyse“), die Nationale Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) und die Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 4 FM-GwG) zu berücksichtigen.

Die Anwendung von Strategien und Verfahren ist gemäß § 24 FM-GwG nicht nur auf Einzelunternehmensebene, sondern auch innerhalb einer Gruppe iSd. § 2 Z 11 FM-GwG sicherzustellen. Ziel dabei ist es, die Anwendung einheitlicher (Präventions)Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne einheitlicher Standards zu Organisations-, Sorgfalts- und Informationspflichten innerhalb einer Gruppe, d.h. auch bei allen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten sicherzustellen. Von diesem Gruppenbegriff erfasst sind alle Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen, alle mehrheitlich im Besitz des Ausspielbewilligten befindlichen Tochterunternehmen und alle sonstigen Unternehmen, mit denen der Ausspielbewilligte durch eine Beziehung im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist, soweit diese ebenfalls verpflichtet sind, Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Sofern die in den Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Drittstaaten anwendbaren Mindestanforderungen weniger streng sind, als die vom FM-GwG vorgeschriebenen und sofern es das jeweilige Recht des Drittstaates zulässt, ist die Anwendung der nach dem FM-GwG geltenden Anforderungen sicherzustellen. In jenen Fällen, in denen das Recht des Drittlandes dies nicht zulässt, haben Ausspielbewilligte die Landesregierung darüber in Kenntnis zu setzen sowie weitere risikomindernde Maßnahmen zu setzen.

4.2 Verhältnismäßigkeit und Ressourcenausstattung

Aus der Verpflichtung zur Einrichtung von Strategien, Kontrollen und Verfahren ergibt sich unter anderem auch, dass die Ausspielbewilligten in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens sowie der jeweiligen Risikosituation ausreichende personelle Ressourcen

vorzusehen haben, um die praktische Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der nach dem FM-GwG vorgeschriebenen weiteren Maßnahmen (z.B. Meldepflichten, Zusammenarbeit mit der Geldwäschemeldestelle etc.) zu gewährleisten. Die Maßnahmen haben sich dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, insbesondere an der Größe, Organisationsstruktur und Gefährdungssituation des einzelnen Ausspielbewilligten sowie an dessen Geschäfts- und Kundenstruktur auszurichten.

Damit zusammenhängend haben Ausspielbewilligte nach dem FM-GwG durch ausreichend personelle Ressourcen sicherzustellen, dass die aufgrund der Risikoanalyse definierten Maßnahmen auch entsprechend gesetzt und die aufgrund der Risikoanalyse durchgeführte Kalibrierung der automationsunterstützten Verfahren laufend evaluiert bzw. gegebenenfalls adaptiert werden.

4.3 Allgemeiner Umfang an Strategien, Kontrollen und Verfahren

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Strategien, Kontrollen und Verfahren definiert der Gesetzgeber nicht, jedoch wird in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 6 FM-GwG folgender (Mindest-)Umfang definiert:

- Risikoklassifizierung auf Kundenebene (§ 6 Abs. 5 FM-GwG);
- Risikomanagementsysteme (§ 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG);
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, worunter auch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten, Praktiken und Technologien beinhaltet sind;
- Erstattung von Verdachtsmeldungen;
- Aufbewahrung von Unterlagen und die Vorkehrungen zur Einhaltung des § 23 Abs. 6 FM-GwG betreffend die Verpflichtung zur Prüfung der Zuverlässigkeit bei der Auswahl der Mitarbeiter und vor der Wahl der Aufsichtsräte in Bezug auf deren Verbundenheit mit rechtlichen Werten.

4.4 Allgemeine Anforderungen betreffend Strategien, Kontrollen und Verfahren

- Definition und Aktualisierung von internen Grundsätzen, wie z.B. einheitliches Verständnis zu relevanten Begriffen, Zuständigkeiten, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Prozessen beim Ausspielbewilligten und der Gruppe;
- Festlegung und fortlaufende Entwicklung von Prozessen und geeigneten Strategien zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien, die insbesondere die Anonymität von Kunden/Geschäftsbeziehungen und Transaktionen begünstigen können;

- Festlegung und Dokumentation von Kontrollhandlungen qualitativer und quantitativer Art ;
- laufende Überprüfung der Wirksamkeit bereits implementierter Prozesse und Kontrollen;
- Festlegung und laufende Aktualisierung von allgemeinen und spezifischen Maßnahmen;
- Schaffung von klaren Berichtswegen und -pflichten, u.a. welche Inhalte an welche Adressaten innerhalb welcher Zeiträume berichtet werden.

Die in den Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegten Grundsätze und internen Vorschriften sind:

- zwecks Dokumentation und unternehmensinterner Transparenz/Nachvollziehbarkeit zu verschriftlichen und vom Leitungsorgan zu genehmigen;
- im Geschäftsbetrieb laufend anzuwenden sowie ist deren Anwendung laufend zu evaluieren;
- anlassbezogen bzw. bei Bedarf zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Die Überwachung und Sicherstellung der laufenden Anwendung der in den internen Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegten Handlungsanweisungen und Vorschriften hat auf Einzelunternehmensebene sowie auf Gruppenebene durch den GWB zu erfolgen. Darüber hinaus hat eine risikobasierte unabhängige Prüfung der Strategien, Kontrollen und Verfahren sowie deren laufende Anwendung durch die interne Revision zu erfolgen. Sofern Ausspielbewilligte zur Einrichtung einer internen Revision nicht verpflichtet sind und eine unabhängige Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist, hat die Prüfung durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen.

4.5 Schulungen

Die Ausspielbewilligten haben über Verfahren zu verfügen, die sicherstellen, dass alle ihre Beschäftigten die Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, in dem Ausmaß kennen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. die Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an regelmäßigen fach einschlägigen Fortbildungen, mit Hilfe derer sie in die Lage versetzt werden, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen oder ungewöhnliche Vorgänge (besser) zu erkennen und hierauf entsprechend den unternehmensinternen Richtlinien zu reagieren und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten. Die Art der Schulung (z.B. „face to face Schulung“, EDV-basierte Schulung etc.) bzw. der Umfang und die Intervalle sowie der Teilnehmerkreis der Schulung sind vom Ausspielbewilligten selbst festzulegen und hat sich unter anderem an Art, Größe und Geschäftsmodell des Ausspielbewilligten sowie am Tätigkeitsbereich und der Funktion der betreffenden Mitarbeiter zu orientieren. Als

Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung neu eingetretenen Mitarbeiter zeitnah ab Eintritt an einer fach einschlägigen Schulung teilnehmen. Die Schulungen sollten jedenfalls regelmäßig und anlassbezogen (z.B. bei Änderungen der Rechtsvorschriften etc.) durchgeführt werden.

4.6 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Die Ausspielbewilligten haben bei der Auswahl sämtlicher ihrer Beschäftigten und Aufsichtsratsmitglieder sowie während aufrechtem Arbeitsverhältnis bzw. aufrechter Funktionsausübung auf deren Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten zu achten, z.B. wäre jedenfalls vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Strafregisterauszug einzuholen. Des Weiteren sind die für die Ausspielbewilligten geltenden Aufsichtsgesetze bei Auswahl der Beschäftigten und Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen.

Werden bei aufrechtem Beschäftigungsverhältnis zum Mitarbeiter bzw. bei aufrechter Funktionsausübung des Aufsichtsratsmitgliedes auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters bzw. des Aufsichtsratsmitgliedes in Frage stellen (z.B. Einleitung von Strafverfahren, rechtskräftige Verurteilung wegen der Begehung von Straftaten, beharrliche Verletzung von geldwäscherelevanten Pflichten oder internen Anweisungen/Richtlinien), ist u.a. der GWB auf Einzelunternehmensebene als auch auf Gruppenebene über die Veranlassung weiterer Schritte zu informieren.